

**Verordnung
des Landratsamtes Augsburg über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Südlicher Teil des Kreuzberges bei Thierhaupten“ im
Markt Thierhaupten vom 31. Juli 1992**

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23.06.1992 Nr. 820-8632.1 / 229 genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der im Markt und Gemarkung Thierhaupten gelegene Flurteil „Kreuzberg“ wird unter der Bezeichnung „Südlicher Teil des Kreuzberges bei Thierhaupten“ als Landschaftsbestandteil geschützt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Seine Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Kreuzberg als Lebensraum für den Bestand und die Entwicklung der dort vorkommenden reichen Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen zu bewahren,
2. den Charakter dieses Gebietes mit seinen Magerrasen und Feldgehölzen wegen der besonderem floristischen und faunistischen Bedeutung und seiner zunehmenden Seltenheit zu erhalten,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

**§ 3
Verbote**

Die Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ist verboten, dazu gehört insbesondere:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

5. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
9. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
10. organische und anorganische Dünger oder Chemikalien, insbesondere Herbizide und Insektizide einzubringen,
11. die vorübergehende oder dauernde Lagerung von Sachen jeglicher Art im Gelände,
12. zu zelten oder Feuer anzumachen,
13. die Fläche mit Fahrzeugen aller Art zu gefahren.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot des § 3 sind:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd, jedoch nicht vor dem 15. 07 eines Jahres oder in Form der extensiven Wanderschaftshandlung mit zügiger Beweidung (Triftweide), jedoch nicht in der Zeit zwischen dem 01. 04. und 05. 07. eines Jahres,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im bisherigen Umfang,
3. die zur Erhaltung und Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit einvernehmen des Landratsamtes Augsburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5
Genehmigung

Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer ohne Genehmigung des Landratsamtes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage § 5 nicht erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, 31. Juli 1992
Landratsamt Augsburg
Gez. Dr. Karl Vogele
Landrat

**Verordnung
des Landkreises Augsburg über das Landschaftsschutzgebiet
„Kreuzberg bei Thierhaupten“ vom 31. Juli 1992**

Aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) erlässt der Landkreis Augsburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23.06.1992 Nr. 820-8623. 146 genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der orts- und landschaftsbildprägende Flurteil „Kreuzberg bei Thierhaupten“, Landkreis Augsburg, wird in der in § 2 näher bezeichneten Abgrenzung als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,7 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.
- (3) Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nr. 194 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 185, 185 / 10 und 193, Gemarkung Thierhaupten.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Orts- und Landschaftsbildes zu bewahren,
 2. der Bevölkerung ein naturnahes Erholungsgebiet zu sichern, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,

3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
 - die Mager- und Trockenstandorte und Gehölzbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung als Insel- und Trittsteinbiotop zu sichern,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Insbesondere ist verboten,

1. Mager- und Trockentransporte durch Intensivbeweidung; Düngung, Anpflanzung oder sonstige Weise zu verändern,
2. Gehölzbestände zu beseitigen.

§ 4

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder Nutzung wesentlich ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
3. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Grundwasserstand zu verändern,
4. Straßen, Wege, Plätze sowie Sportpfade anzulegen oder zu ändern,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel-, oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,

7. Hecken und landschaftsbestimmende Bäume zu entfernen, zerstören oder verändern; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und –gebüsch sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutz – Ergänzungsgesetz (BayRS 791-2-U)
8. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebungen nicht natürlich vorkommen,
9. zu zelten oder zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 6 notwendig ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist das Benehmen der zuständigen Fachbehörden herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; das Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die Einvernehmung mit der Naturschutzbehörde vorgenommen Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die traditionelle Abhaltung der jährlichen Judasfeier“ in der Nacht vom Karsamstag auf Ostersonntag, unbeschadet sonstiger Bestimmungen.

§ 6
Befreiung

Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessenen Sicherheitsleistung gefordert werden.

§7
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilen vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, 31. Juli 1992
Landkreis Augsburg
Gez. Dr. Karl Vogele
Landrat
